

LR
S

LANDESVERBAND LEGASTHENIE UND
DYSKALKULIE NIEDERSACHEN

im Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V.

**Fragen und Antworten für Eltern zum
*"Erlass zur Förderung von
Schülerinnen und Schülern mit
besonderen Schwierigkeiten im Lesen,
Rechtschreiben oder Rechnen"*.**

Einleitung	1
Fragen	2
Für welche Schulen und Jahrgänge gilt der Erlass?	2
Erkennt Niedersachsen mit dem Erlass die besondere Situation von Legasthenikern und Dyskalkulikern an?	2
Wann sollte überprüft werden, ob "besondere Schwierigkeiten" vorhanden sind und wann kann man von deren Existenz ausgehen?	3
Wie wird festgestellt, dass "besondere Schwierigkeiten" existieren und wie wird mit medizinischen Gutachten verfahren?	3
Wer stellt die "besondere Schwierigkeit" fest?	4
Wann soll gefördert werden?	4
Welche Art von Förderung sollen/können Schulen anbieten?	4
Kann die Förderung auch außerhalb von Schule stattfinden?	5
Was sagt der Erlass zu Klassenarbeiten und deren Zensuren?	5
Was ist Nachteilsausgleich?	6
Was sind Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen zur Leistungsfeststellung und -bewertung?	6
Wann kann/sollte von den allgemeinen Grundsätzen zur Leistungsfeststellung und -bewertung abgewichen werden?	7
Und was ist mit den Zeugnissen?	8
Literaturhinweise für Eltern	9
Legasthenie	9
Dyskalkulie	9
Mitgliedschaft	11
Beitrittserklärung	12
Impressum	13

Einleitung

Wir als Verband haben die Erarbeitung des Erlasses „*Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen*“ gültig seit November 2005 kritisch begleitet. Unser Internet Forum www.legasthenie-verband.de - > Forum ist in den vergangenen Monaten eine Anlaufstation für Fragen und Anmerkungen zum Erlass geworden. Daraus und aus der Vielzahl von telefonischen Anfragen haben wir die hier vorliegenden Fragen und Antworten erarbeitet.

Sie **stellt keine Rechtsberatung** da, sondern soll den betroffenen Eltern eine Orientierungshilfe für Gespräche mit Lehrer/Schule sein.

Fragen

Für welche Schulen und Jahrgänge gilt der Erlass?

Der Erlass gilt für alle allgemeinbildenden Schulen Niedersachsens, Die meisten Maßnahmen im Erlass sind auf Grundschule und die Sek I (1-10 Klasse) beschränkt, auch ist die Anwendung auf Abschlusszeugnisse nur bedingt möglich.

Die im Erlass beschriebenen Nachteilsausgleiche sind in allen Jahrgangsstufen möglich, also auch in Sek II und in Abiturprüfungen!

Erkennt Niedersachsen mit dem Erlass die besondere Situation von Legasthenikern und Dyskalkulikern an?

Im Erlass werden diese Begriffe nicht benutzt. Dies ist eine Fortführung der Tradition nicht aller, aber leider vieler Bundesländer, die diese medizinische Definition für die Pädagogik als nicht hilfreich erachtet.

Der Erlass unterscheidet aber:

- **Anfangsschwierigkeiten** oder geringerer Grad der Ausprägung der Schwierigkeiten, die mit Binnendifferenzierung, d.h. gesondertes Eingehen auf die Schüler im normalen Unterricht, begegnet werden soll,
- und **erhebliche/besondere Schwierigkeiten**, die mit gezielten Maßnahmen(z.B. klassenübergreifendem Förderunterricht) begegnet werden sollen und für die auch eine Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsbewertung (z.B. Notenschutz) zeitweise möglich ist.

Wann sollte überprüft werden, ob "besondere Schwierigkeiten" vorhanden sind und wann kann man von deren Existenz ausgehen?

Im Zusammenhang mit der Frage, wann besondere Förderung durchgeführt werden soll, gibt der Erlass gute, weil klare, Vorgaben:

*"...dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler,
in den Schuljahren 1 und 2,
denen die grundlegenden Voraussetzungen für den Schriftspracherwerb
und den Erwerb der Grundrechenarten noch fehlen;
in den Schuljahren 3 und 4,
deren Leistungen im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen über einen
Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht
entsprechen;
in den Schuljahren 5 bis 10
wenn in Einzelfällen besondere Schwierigkeiten im Lesen und
Rechtschreiben oder im Rechnen bisher nicht behoben werden konnten."*

Kommentar: Das für die Schuljahrgänge 5 bis 10 definierte Kriterium ist eine Verlängerung des Kriteriums der Schuljahrgänge 3 bis 4. Dieses sagt: Wenn die Leistungen mindesten 3 Monaten (nicht 2, aber auch nicht 12 Monaten) schlechter sind als ausreichend (also 5 oder 6).

Wie wird festgestellt, dass "besondere Schwierigkeiten" existieren und wie wird mit medizinischen Gutachten verfahren?

Der Erlass spricht von einer "prozessbegleitenden Beobachtung", darunter ist eine längerfristige Beobachtung und Wertung der Ergebnisse gemeint und grenzt sich damit von Momentaufnahmen wie Test in Instituten oder von Ärzten ab.

„Vorliegende Gutachten aus dem außerschulischen Bereich (kinder- und jugendpsychiatrische oder psychologische Gutachten) müssen durch eine prozessorientierte Feststellung von Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen der Schule ergänzt sowie pädagogisch ausgewertet und interpretiert werden.“(aus dem Erlass)

Kommentar: Geht man davon aus, dass Eltern nicht ohne Grund und nicht von heute auf morgen ihr Kind ärztlich wegen einer Lese- Rechtschreib- oder Rechenschwäche untersuchen lassen, sind in fast allen Fällen die ärztlichen Gutachten eine Bestätigung bzw. eine Unterstützung der längerfristigen Beobachtungen von Eltern und/oder der Lehrer!
Der Erlass sagt ausdrücklich, dass Schule sich mit vorliegenden Gutachten beschäftigen muss! Wir empfehlen dringend, vorliegende Gutachten an die Schule weiter zu leiten.

Wer stellt die "besondere Schwierigkeit" fest?

Die "besondere Schwierigkeit" wird von den Fachlehrern festgestellt. Alle daraus abzuleitenden Konsequenzen oder Maßnahmen werden von der Klassenkonferenz bestimmt.

Wann soll gefördert werden?

Dazu aus dem Erlass:

Bei festgestellten Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder im Rechnen sind Fördermaßnahmen durchzuführen.

Kommentar: Diese recht klare Regelung wird aufgeweicht durch die Tatsache, dass für diese Maßnahmen keine zusätzlichen Mittel seitens der Landesregierung bereitgestellt werden.

Wie die einzelnen Schulen ohne zusätzliche Mittel Förderung durchführen, bleibt ihnen im Sinne der "eigenverantwortlichen Schule" selbst überlassen.

Welche Art von Förderung sollen/können Schulen anbieten?

Laut Erlass können besondere Fördermaßnahmen sein:

- „*Training der phonologischen Bewusstheit als Voraussetzung für den Schriftspracherwerb,*
- *Rechtschreibprogramme, die dem individuellen Lernstand angepasst sind,*
- *Vorkurse zur Entwicklung des Zahlbegriffs,*
- *Mathematikförderprogramme auf handlungsorientierter Basis.*“

Kommentar: Bei den hier genannten Programmen handelt es sich nicht um EDV-Programme sondern um ausgearbeitete Lernkonzepte, die detailliert eine Förderungsmethode beschreiben.

Beispiele für Lese- Rechtschreiben:

- Kieler Rechtschreibprogramm, nach Dummer-Smoch
- Marburger Rechtschreibtraining. nach Schulte-Körner
- Lautgetreue Lese-Rechtschreibförderung, nach Reuter-Liehr
- Anleitung zum Regelverständnis, nach Frau Dr. Mann

Beispiele für Rechnen:

- Schwierigkeiten beim Erwerb mathematischer Konzepte im Anfangsunterricht, nach Hans-Dieter Gerster und Rita Schultz
- Kieler Zahlenbilder, nach Christel Rosenkranz

Kann die Förderung auch außerhalb von Schule stattfinden?

Die im Erlass als eine der Bedingungen für Notenschutz (Abweichung von den Grundlagen der Leistungsbewertung) benannte Förderung kann unseres Erachtens auch außerschulisch erfolgen. Dazu heißt es im Erlass:

*“Im Interesse einer ganzheitlichen Förderung arbeiten Schulen mit den Gesundheits-, Sozial- und Jugendämtern, den schulpsychologischen, schul- und fachärztlichen Diensten, Einrichtungen der Frühförderung, mit weiteren Fachleuten und Institutionen, Arbeitsämtern, Kammern, Betrieben und Erziehungsberatungsstellen zusammen.
Die schulischen und außerschulischen Fördermaßnahmen sind abzustimmen.”*

Was sagt der Erlass zu Klassenarbeiten und deren Zensuren?

Für alle Schüler gelten bei Klassenarbeiten oder sonstigen Leistungsfeststellungen und deren Ergebnissen sprich Zensuren bzw. Leistungsbewertung die gleichen(!), allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung. Davon völlig unabhängig kann auf Beschluss der Klassenkonferenz Nachteilsausgleich gewährt werden. Von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss der Klassenkonferenz abgewichen werden.

Was ist Nachteilsausgleich?

Der Nachteilsausgleich ist wie folgt definiert:

Aus dem Erlass "Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen" :

"Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sollen die äußeren Bedingungen (z. B. Dauer, Pausen, zusätzliche Hilfsmittel) bei der Anfertigung bewerteter schriftlicher Arbeiten nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass Nachteile aufgrund der Behinderung ausgeglichen werden."

Beispiele hierfür nennt der Erlass:

"... Als Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs gelten insbesondere

- Ausweitung der Arbeitszeit, z.B. bei zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen;*
- didaktische und technische Hilfsmittel (z.B. Zehnermaterial),*
- Entwickeln einer dem individuellen Lernstand angepassten Aufgabenstellung,*
- Einordnen der schriftlichen und mündlichen Leistung unter dem Aspekt des erreichten Lernstands mit pädagogischer Würdigung"*

Kommentar: Wichtig ist, dass die Gewährung von Nachteilsausgleich auch in der Sek II gewährt werden kann und nicht im Zeugnis vermerkt werden darf!

Was sind Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen zur Leistungsfeststellung und -bewertung?

Der Erlass nennt hier folgende Beispiele:

- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in den Fremdsprachen,*
- zeitweiliger Verzicht während der Förderphase auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung,*
- zeitweiliger Verzicht auf die Bewertung von Klassenarbeiten während der Förderphase im Bereich Mathematik (nur in der Grundschule und im Primarbereich der Förderschule.)*

Wann kann/sollte von den allgemeinen Grundsätzen zur Leistungsfeststellung und -bewertung abgewichen werden?

Von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss der Klassenkonferenz abgewichen werden. Als Maßstab, wann ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, sagt der Erlass:

“Bei Entscheidungen zur Anwendung bzw. der Abweichung von den Grundsätzen zur Leistungsfeststellung und -bewertung soll berücksichtigt werden, dass Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein kein Grund sein dürfen, bei sonst angemessener Gesamtleistung

- *eine Schülerin oder einen Schüler nicht zu versetzen,*
- *eine Schülerin oder einen Schüler vom Übergang von der Grundschule an eine weiterführende Schule oder von einem Wechsel zwischen den Schulformen des Sekundarbereichs I der allgemein bildenden Schulen auszuschließen,*
- *von einer der Gesamtleistung entsprechenden Empfehlung für den Wechsel der Schulform am Ende des vierten Schuljahrganges abzusehen “*

Und was ist mit den Zeugnissen?

Erlass:

*“Die Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung sind in den Zeugnissen zu vermerken, **nicht jedoch in Abgangs- und Abschlusszeugnissen; bei diesen gelten die allgemeinen Grundsätze der Leistungsbewertung.** Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers in Abgangs- oder Abschlusszeugnissen auf das Vorliegen besonderer Schwierigkeiten im Rechtschreiben hingewiesen werden.”*

Kommentar: Nachteilsausgleich wird nicht (!) im Zeugnis vermerkt.

Die im letzten Satz skizzierte Möglichkeit bedeutet in einfachen Worten: In den Abschlusszeugnissen kann auf Wunsch vermerken werden, warum man so eine schlechte Deutschzensur oder Fremdsprachenzensur hat.

Literaturhinweise für Eltern

Legasthenie

Dummer-Smoch, Lisa
Mit Phantasie und Fehlerpflaster
Hilfen für Eltern und Lehrer legasthenischer Kinder
Reinhardt, München, 2002

Firnhaber, Mechthild
Legasthenie und andere Wahrnehmungsstörungen
Wie Eltern und Lehrer helfen können
Fischer (TB.), Frankfurt, 2000

Küspert, Petra
Wie Kinder leicht lesen und schreiben lernen
Oberstebrink Verlag, Ratingen-Lintorf, 2003

Schulte-Körne, Gerd
Elternratgeber Legasthenie
Knaur, 2004

Suchodoletz, Waldemar von (Hrsg.)
Therapie der Lese- Rechtschreib-Störung (LRS)
Traditionelle und alternative Behandlungsmethoden im Überblick
Kohlhammer Verlag, 2003

Warnke, Andreas, Uwe Hemminger, Ellen Plume
Ratgeber Lese-Rechtschreibstörung
Hogrefe-Verlag, 2004

Dyskalkulie

Bares, H. & Wunderlich, G.
Wo Kinder rechnen lernen. Band I: Zu Hause
Der Kleine Verlag, Embsen-Oerzen, 2002

Bares, H. & Wunderlich, G.
Wo Kinder rechnen lernen. Band II: Hier und dort
Der Kleine Verlag, Embsen-Oerzen, 2002

Bares, H. & Wunderlich, G.
Zeit erfahren, strukturieren und messen
Der Kleine Verlag, Embsen-Oerzen, 2002

Dehaene S.
Der Zahlensinn oder Warum wir rechnen können
Birkhäuser, Basel 1999
Devlin, K.

Das Mathe-Gen
Deutscher Taschenbuch Verlag, München 2000
Fuchs, B.
Spiele gegen Rechenschwäche
Urania, Berlin 2002

Krüll E.
Rechenschwäche was tun?
Ernst Reinhardt, München 1996

Schilling S. / Proching Th.
Praxisbuch Dyskalkulie
Schubi, Schaffhausen 2000

Schulz, A.
Praxisbuch Rechenschwäche. Ein Ratgeber für Eltern
Urania Verlag, Stuttgart 2003

Schwarz M.
Rechenschwäche? Wie Eltern helfen können
Ravensburger, Berlin 1999

Schwerin von, A.
Hilfe, mein Kind kann nicht rechnen!
Domino Verlag, München 1997

Strombach, U.
Mit allen Sinnen von 1 bis über 100
MoPäd, 1998 (zu beziehen über: 123@der-kleine-verlag)

Wejda, S.
Rechenschwäche - der Kampf mit den Zahlen
Hilfen bei Dyskalkulie
Cornelsen Scriptor, Berlin 2004

Wejda, S.
Rechenstörung / Dyskalkulie IN: Kommunikation zwischen Partnern. Legasthenie
/ Dyskalkulie
Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte, Düsseldorf 2002

Wunderlich, G.
1,2,3 mit allen Sinnen
AOL Verlag, 1999 (zu beziehen über: 123@der-kleine-verlag)

Mitgliedschaft

An diese Stelle möchte wir Sie motivieren Mitglied in unserem Verband zu werden !

Natürlich gibt es Antworten auf die berechtigte Frage

"Was hab' ich davon ?"

Dinge wie

- Informationsmaterial,
- Beratungen,
- Zeitschriften,
- ermäßigten Zugang zu Informationsveranstaltungen

gehören zu den Leistungen des Verbandes für seine Mitglieder.

Doch war dies für uns nicht der Hauptgrund in den Verband einzutreten und uns zu engagieren.

Die Betroffenen brauchen eine offensive **Interessenvertretung** !

Es ist **nicht hinnehmbar**, dass die Beantwortung der Frage ob jemand mit einer LRS eine seinem Talent entsprechende Schul- und Berufslaufbahn begehen kann, alleinig von der Hartnäckigkeit und den finanziellen Möglichkeiten der Eltern abhängig ist.

Der Landesverband fordert u.a. seit Jahren

- die Verbesserung der Ausbildung der Lehrer,
- der Fördermöglichkeiten, auch in der Schule
- und die klare Regelung der Kostenübernahme durch den Staat.

Die Durchsetzung von Interessen, insbesondere dann, wenn diese nicht kostenneutral sind, fordert starke Lobbyarbeit, die auch von der Mitgliederzahl des Verbandes abhängt.

In diesem Sinne, werden Sie Mitglied !

Das Antragsformulare finde Sie im Anhang oder unter <http://www.legasthenie.net> ->Mitgliedschaft.

Für den Vorstand

Friedhelm Espeter

Beitrittserklärung

Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V.

Geschäftsstelle

Postfach 11 07 · 30011 Hannover · Telefon 0700/31 87 38 11 · Telefax 07 00/31 87 39 11

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich/Wir beantrage(n) hiermit meine/unsere Mitgliedschaft im
Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. ab

1. _____ 20____.
(Monat)

Ich/Wir möchte(n) dem Landesverband **Niedersachsen**

Kreis-/Ortsverband*) _____ als Mitglied zugeordnet werden.

Der Mindestbeitrag beträgt € 48,00 jährlich, für weitere Familienmitglieder je € 39,00 jährlich**).

Im Beitrag enthalten sind die gleichzeitige Mitgliedschaft im Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. (im jeweiligen Landes-, Kreis- und Ortsverband*) sowie der Bezug der Verbandszeitschrift

Ich/Wir sind bereit, einen Mitgliedsbeitrag von € _____ / € _____ zu zahlen.

Ich interessiere mich für Legasthenie Ich interessiere mich für Dyskalkulie Ich interessiere mich für beide Themen

Frau Herr

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Beruf: _____

Anschrift : _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Ort : _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bei Minderjährigen eines Erziehungsberechtigten

*) Soweit vorhanden. **) Der Beitrag ist steuerbegünstigt und wird nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.

**An den
Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V.
Geschäftsstelle Postfach 11 07 30011 Hannover**

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen des Mitgliedsbeitrages in Höhe von €
jährlich/halbjährlich*)

bei Fälligkeit zu Lasten meines Girokontos _____ BLZ _____

Name und Ort des Bankinstitutes _____

mittels Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontenführenden Kreditinstitutes (s.o.) keine
Verpflichtung zur Einlösung.

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____

Impressum

Herausgeber

**Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Niedersachsen im
Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V.**

Bussardstr 4a
49377 Vechta

Tel: 04441/909894
Fax: 04441/907212

Vereinsregister-Nr.: 4687
Vereinsregister Amtsgericht Hannover.

Copyright
Alle Inhalte (c) LVN
Keine Wiedergabe ohne Einwilligung des LVN.